

Die rechtliche Ordnung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz



Stiftung
Preußischer Kulturbesitz

Die rechtliche Ordnung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Zusammenstellung der für die Stiftung und ihre Arbeit
maßgebenden Regelungen und höchstrichterlichen Urteile
mit Erläuterungen des Herausgebers

Herausgegeben vom Präsidenten der SPK

Berlin 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundlagen

- 1. Art. 135 Abs. 4 GG..... 5
- 2. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"
und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen
Landes Preußen auf die Stiftung..... 6
- 3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1959 12

II. Einigungsbedingte Regelungen

- 1. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit
Deutschlands – Einigungsvertrag..... 17
- 2. Denkschrift zum Einigungsvertrag..... 17

III. Innere Ordnung und Finanzierung der SPK

- 1. Satzung..... 19
- 2. Finanzierungsabkommen..... 25
- 3. Geschäftsordnung des Stiftungsrates 28
- 4. Geschäftsordnung des Beirates 31

IV. Sonderregelung

- Rechtsträger-Abwicklungsgesetz..... 34

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BAT	Bundesangestellten-Tarifvertrag
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
Erl.	Erläuterung
EV	Einigungsvertrag
GG	Grundgesetz
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
RTAG	Rechtsträger-Abwicklungsgesetz
S.	Seite
StiftG	Gesetz zur Errichtung einer "Stiftung Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung
SPK	Stiftung Preußischer Kulturbesitz

I. Grundlagen

1. Art. 135 Abs. 4 GG

(Vermögen bei Änderung des Gebietsstandes)

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

(2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

Erläuterungen:

1. Art. 135 GG regelt die Nachfolge in Vermögenswerte nicht mehr bestehender Länder, insbesondere des früheren Landes Preußen. Die Regelung gilt auch für Vermögen, das der Kulturverwaltung dient (BVerfGE 10, 20, 36 ff.). Grund der Regelung war und ist allein der Wegfall früherer Rechtsträger wie z. B. Preußens, nicht die Teilung Deutschlands.
2. Die in Abs. 4 "bei überwiegendem Bundesinteresse" vorgesehene Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist nach der Entstehungsgeschichte gerade im Hinblick auf verstreuten preußischen Kulturbesitz geschaffen worden (eingefügt auf Antrag des hessischen Abgeordneten Zinn, der die nach Wiesbaden gelangten Bestände des Kaiser-Friedrich-Museums vor Augen hatte; vgl. BVerfGE 10, 20, 42; Bonner Kommentar zum GG, Art. 135 Anm. II 1, S. 6/7). Insofern bildet Abs. 4 eine gezielte Ausnahme von der grundsätzlichen Regelungszuständigkeit der Länder im Kulturbereich ("Sonderkompetenz" des Bundes, so BVerfGE 12, 205, 253).
3. Art. 135 GG gilt seit dem 03. 10. 1990 auch im Beitrittsgebiet (Art. 3, 4, 6 EV und Umkehrschluß aus Art. 4, 6 EV).

2. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung (StiftG)

vom 25. Juli 1957 (BGBl I S. 841) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 59 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl.I S. 160) geändert worden ist.

§ 1

(1) Unter dem Namen "Preußischer Kulturbesitz" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden gilt.

(2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2

(1) Eigentum und sonstige Vermögensrechte des ehemaligen Landes Preußen, die sich auf Gegenstände erstrecken, welche bis zum 9. Mai 1945 im Amtsbereich des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder im Amtsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten verwaltet wurden, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Stiftung über, soweit es sich handelt

1. um Kulturgüter; hierzu gehören insbesondere Archiv-, Bibliotheks-, Museumsbestände und sonstige Kunstsammlungen oder wissenschaftliche Sammlungen einschließlich Inventar;
2. um Grundstücke, die überwiegend zur Unterbringung dieser Kulturgüter bestimmt waren oder dienen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung

1. auf die Bestände der Bibliotheken und sonstigen Sammlungen der Hochschulen und staatlichen Lehranstalten sowie auf die dazugehörigen Grundstücke;
2. auf die Grundstücke, die der Verwaltung der preußischen staatlichen Schlösser und Gärten unterstanden;
3. auf das zu den unter Nummer 2 fallenden Grundstücken gehörige Inventar, soweit es nicht im einzelnen Bestandteil einer selbständigen Sammlung war oder ist;
4. auf Archivbestände, die nur von regionaler Bedeutung für das Land sind, in welchem sie sich befinden;
5. auf die Bestände der Staatlichen Kunstsammlungen in Kassel.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, auf sie nach Absatz 1 übergegangene Vermögenswerte, die nur von regionaler kultureller Bedeutung für ein bestimmtes Land sind, auf dieses Land zu übertragen.

§ 3

(1) Die Stiftung hat den Zweck, bis zu einer Neuregelung nach der Wiedervereinigung die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter für das deutsche Volk zu bewahren, zupflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlungen zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessender Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, die auf sie übergegangenen, aus kriegsbedingten Gründen aus Berlin verlagerten Kulturgüter alsbald zurückzuführen.

(3) Die Stiftung kann die Verwaltung zusammengehöriger Bestände der Kulturgüter anderen geeigneten Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen auf deren Antrag übertragen.

(4) Die Stiftung kann sich die treuhänderische Verwaltung von Kulturgut übertragen lassen, das sich nicht in der Obhut des Berechtigten befindet.

§ 4

Die Stiftung erhält eine Satzung, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates errichtet und die sie in gleicher Weise ändern und ergänzen kann.

§ 5

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat; ihm obliegt die Leitung der Stiftung;
2. der Präsident; er hat die Beschlüsse des Stiftungsrats auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen;
3. der Beirat; er hat den Stiftungsrat und den Präsidenten zu beraten.

§ 6

Der Stiftungsrat besteht aus Vertretern des Bundes und der in der Satzung zu bezeichnenden Länder. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Der Präsident wird auf Vorschlag des Stiftungsrats vom Bundespräsidenten bestellt oder ernannt.

§ 8

Die Mitglieder des Beirats sind vom Stiftungsrat aus dem Kreis von Sachverständigen zu berufen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien.

§ 10

(1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 11

(1) Die nach dem Haushaltsplan zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge erforderlichen Mittel werden anteilig entsprechend dem satzungsmäßigen Stimmrecht vom Bund und von den in der Satzung bezeichneten Ländern zur Verfügung gestellt. Hierbei trägt jedes dieser Länder, soweit nichts anderes unter ihnen vereinbart ist, einen gleichen Teilbetrag. Die zur Verfügung zu stellenden Zuschüsse sind im Haushaltsplan in den Einnahmen nachzuweisen.

(2) Überschüsse sind dem Absatz 1 entsprechend anteilig an den Bund und die Länder bis zur Höhe der von diesen zur Verfügung gestellten Beträge abzuführen und in den Ausgabennachzuweisen.

(3) Der Stiftungsrat wird ermächtigt, die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung durch Benutzungsordnung zu regeln. In den Benutzungsordnungen kann die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) vorgesehen werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallend durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt.

§ 12

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitskräfte wahrgenommen, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind.

(2) Planstellen für Beamte dürfen nur in dem Umfang eingerichtet werden, als sie für eine dauernde Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind.

§ 13

(1) Die Beamten der Stiftung sind Bundesbeamte.

(2) Der Präsident und sein ständiger Vertreter sind, wenn sie nicht mit dem Ziele der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit berufen oder durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden, auf die Dauer von zwölf Jahren zu berufen; Wiederernennung ist zulässig. Werden sie auf Zeit ernannt, so finden auf sie die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien begründet ist, für den Präsidenten und seinen ständigen Vertreter der Vorsitzende des Stiftungsrats, für die übrigen Beamten der Präsident.

§ 14

Mit Ausnahme des Präsidenten werden die Beamten der Stiftung von der Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt. Die Beamten der Besoldungsgruppe A 2 bis A 14 werden vom Präsidenten ernannt.

§ 15

Auf das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter der Stiftung finden die für die Angestellten und Arbeiter des Bundes jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Tarif- und Dienstordnungen sowie Tarifvereinbarungen und Tarifverträge Anwendung.

§ 16

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten nicht für Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 17

Unter die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes fallen auch Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

§ 18

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, auf die die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung finden, bleiben bestehen.

§ 19

Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über Eigentum und sonstige Vermögensrechte der in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art getroffen worden sind, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für Rechtsänderungen kraft Gesetzes, die vor dem 20. April 1949 eingetreten sind.

§ 20

Soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, gilt für die Auseinandersetzung zwischen der Stiftung und den Ländern folgendes:

1. Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Ländern in bezug auf Eigentum und sonstige Vermögensrechte gemacht worden sind, auf die die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung finden, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Nutzungen.
2. Aufwendungen und Verwendungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in bezug auf Eigentum und sonstige Vermögensrechte gemacht worden sind, auf die die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung finden, sind von der Stiftung nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erstatten. Nach diesem Zeitpunkt erzielte Nutzungen sind an die Stiftung abzuführen.
3. Unbeschadet der Vorschrift der Nummer 1 Satz 2 sind an die Stiftung ferner abzuführen alle sonstigen Vorteile, die ein Land auf Grund eines Vermögenswertes, auf den die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung finden, oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines solchen Vermögenswertes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, das sich auf einen solchen Vermögenswert bezieht.

§ 21

Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien und der Präsident der Stiftung sind berechtigt, von allen Stellen, die seit dem 9. Mai 1945 mit der Verwaltung des unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallenden Eigentums oder der unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallenden sonstigen Vermö-

gensrechte befasst waren, Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof.

§ 22

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz der Stiftung zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. Der Antrag muß von dem Präsidenten oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Stiftung versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Stiftung gehört.

(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

§ 23

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 24

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 25

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 26

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Erläuterungen:

- 1. Das StiftG nimmt (anders als Art. 135 GG) in § 3 Abs. 1 auf die Teilung Deutschlands Bezug: der in Abs. 1 näher umschriebene Stiftungsauftrag gilt "bis zu einer Neuregelung nach der Wiedervereinigung". Nicht die Wiedervereinigung als solche beendet also den ursprünglichen Stiftungsauftrag, sondern erst eine nach der Wiedervereinigung das StiftG bestätigende oder ablösende Neuregelung. Art. 35 Abs. 5 EV ist ebenso wenig schon die "Neuregelung" im Sinne von § 3 Abs. 1 StiftG (s. dazu Denkschrift zum EV <BR-Drs. 600/90 vom 31. 08. 90 S. 355 H> Erl. zu Art. 35 Abs. 5 EV, abgedruckt unter II.2) wie der Beschluß der Ministerpräsidenten vom 12. 03. 1992 (unter II.3 abgedruckt) sowie die zu seiner Umsetzung getroffenen Regelungen, (Änderung der Satzung und Ergänzung des Finanzierungsabkommens, abgedruckt unter III 1 und 2 b).*
- 2. Das StiftG gilt seit dem 03. 10. 1990 auch im Beitrittsgebiet (Art. 8 EV) .*

3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1959 (BVerfGE 10, 20 ff.)

Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern über Trägerschaft und Finanzierung des preußischen Kulturbesitzes konnten durch das Stiftungsgesetz nicht beendet werden und führten zu einer Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Landesregierungen von Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen.

Entscheidungsformel:

"Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Preußischer Kulturbesitz‘ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) ist mit dem Grundgesetz vereinbar."

Leitsätze:

1. Der ehemals preußische Kulturbesitz gehört zu den in Art. 135 Abs. 2 GG umschriebenen Vermögenswerten. Art. 135 Abs. 2 GG setzt keine Funktionsnachfolge der heutigen Länder in die konkrete Verwaltungsaufgabe, der dieses Vermögen früher gedient hat, voraus.
2. Die Frage, ob ein überwiegendes Interesse des Bundes eine von den Absätzen 1 bis 3 des Art. 135 GG abweichende Regelung erfordert und wie gegebenenfalls diesem Interesse am besten Rechnung getragen wird, ist vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der ihm zustehenden gesetzgeberischen Freiheit zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht kann lediglich prüfen, ob der Bundesgesetzgeber eine durch ein überwiegendes Bundesinteresse offenbar nicht gerechtfertigte Regelung getroffen hat.
3. Der Bundesgesetzgeber ist auf Grund des Art. 135 Abs. 4 GG berechtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates ehemaliges Landesvermögen von der Art des preußischen Kulturbesitzes auf eine bundesunmittelbare Stiftung zu übertragen.
4. Der Bundesgesetzgeber ist im Rahmen des Art. 135 Abs. 4 GG nicht an die Voraussetzung des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG für die Einrichtung einer Bundesverwaltung gebunden.

Aus den Entscheidungsgründen: (S. 40 ff.)

"Die dem Gesetzgeber in Art. 135 Abs. 4 GG eröffnete Möglichkeit, durch Bundesgesetz Abweichendes zu bestimmen, ist ferner an die Voraussetzung geknüpft, dass ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes' die von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung erfordert. Im vorliegenden Falle kommt nur die erste Alternative in Betracht.

Einer näheren Prüfung der Frage, ob dem überwiegenden Interesse des Bundes nur durch die im Stiftungsgesetz getroffene Regelung genügt werden kann oder ob auch andere, möglicherweise bessere Lösungen denkbar wären, bedarf es im vorliegen-

den Zusammenhang nicht. Die Frage, ob ein überwiegendes Interesse des Bundes eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung erfordert und wie gegebenenfalls diesem Interesse am besten Rechnung getragen werden soll, ist grundsätzlich vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der ihm zustehenden gesetzgeberischen Freiheit zu entscheiden. Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, im einzelnen die Erwägungen nachzuprüfen, die den Gesetzgeber zum Erlaß des Stiftungsgesetzes bestimmt haben. Das Bundesverfassungsgericht kann lediglich prüfen, ob der Gesetzgeber mit dem Stiftungsgesetz eine durch ein überwiegendes Bundesinteresse offenbar nicht gerechtfertigte Regelung getroffen hat, also offenbar nicht sachgerecht verfahren ist, und die ihm gesetzten Grenzen überschritten hat. Von einem Mißbrauch seiner Entscheidungsfreiheit kann aber im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

a) Der preußische Kulturbesitz diene, soweit er vom Stiftungsgesetz erfaßt und auf die Stiftung übertragen wird, zumindest seit der Reichsgründung, einer Aufgabe, die weit über den Bereich des ehemaligen Landes Preußen hinauswies und den preußischen Sammlungen in der Reichshauptstadt einen gesamtdeutschen, nationalrepräsentativen Charakter verlieh. In der Tatsache, daß diese Aufgabe von Preußen wahrgenommen wurde, kam die besondere Stellung, die dieses Land zu jener Zeit im deutschen Staatsverband einnahm, zum Ausdruck. Die im Laufe des Krieges und des Zusammenbruchs verstreuten Bestände wieder zusammenzuführen, sie zu ergänzen und zu pflegen sowie die Tradition der ehemals preußischen Sammlungen fortzuführen, ist darum eine gesamtdeutsche Aufgabe. Dem Bund kann aus diesem Grunde ein legitimes Interesse an einer von den Absätzen 1 bis 3 des Art. 135 GG abweichenden Regelung, deren Ziel es ist, die nationalrepräsentative Funktion der ehemals preußischen Sammlungen über die gegenwärtige Spaltung Deutschlands hinaus dem gesamtdeutschen Kulturleben zu erhalten, nicht abgesprochen werden (ebenso Köttgen, Die Kulturpflege und der Bund, in Staatsund Verwaltungswissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 1957 S. 191 f.).

b) Die in Generationen aufgebauten Sammlungen waren organisch gewachsene Einheiten, deren besonderer Wert darin lag, daß sie sich gegenseitig ergänzten und zusammen mit der Preußischen Staatsbibliothek ein in Deutschland einmaliges Gesamtbild der kulturellen und geistesgeschichtlichen Entwicklung des Erdkreises von den Anfängen bis zur Gegenwart boten. Auch diese Besonderheit macht es verständlich, weshalb der Gesetzgeber es nicht bei der durch Art. 135 Abs. 2 GG geschaffenen Rechtslage belassen und den Ländern, in deren Gebiet sich nach dem Zusammenbruch infolge der kriegsbedingten, zufälligen Zersplitterung Teile des ehemals preußischen Kulturbesitzes befunden haben, weiterhin die alleinige Verfügungsgewalt über die jeweils in ihr Gebiet gelangten Splitter zugestehen wollte.

c) Der Bundesgesetzgeber hat sich auch deshalb beim Erlaß des Stiftungsgesetzes noch im Rahmen der ihm vom Grundgesetz eingeräumten Freiheit gehalten, wenn er ein überwiegendes Interesse des Bundes bejaht hat, weil es galt, die preußischen Sammlungen als eine repräsentative Auswahl wertvoller Kunstgegenstände nicht nur zu erhalten, sondern auch organisch fortzuentwickeln.

d) Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich im übrigen, daß der Absatz 4 auch in der Absicht in den Art. 135 GG eingefügt worden ist, dem Bund die Möglichkeit zu

bieten, durch seine Gesetzgebung eine Zerreiung des organischen Zusammenhangs der ehemals preuischen Sammlungen zu verhindern (vgl. dazu vor allem die Ausfhrungen der Abgeordneten Dr. Seebohm und Zinn in der 51. Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates - Vhdl. des H.A. S. 680 ff. - sowie die Zusammenfassung im Schriftlichen Bericht des Abgeordneten Dr. von Brentano zum XI. Abschnitt S. 86 r.Sp. unten)."

Das Stiftungsgesetz trifft nicht nur Bestimmungen ber die Rechtsnachfolge in Teile des ehemals preuischen Kulturbesitzes und die dazugehrige Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten. Die neu errichtete bundesunmittelbare Stiftung soll bis zu einer Neuregelung nach der Wiedervereinigung auch die ihr bertragenen Kulturgter fr das deutsche Volk bewahren, pflegen, ergnzen und unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlungen erhalten. Sie hat ferner die Auswertung des Kulturbesitzes fr die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und fr den Kulturaustausch zwischen den Vlkern zu gewhrleisten (§ 3 Abs. 1 StiftG). Die Stiftung soll also die traditionell mit den Kulturgtern verknpfte Verwaltungsttigkeit fortfhren. Das rechtfertigt sich aus der besonderen Eigenart dieser Vermgensmasse. Da Art. 135 Abs. 4 GG eine Sonderkompetenz fr eine im Bundesinteresse liegende Gestaltung der Rechtsnachfolge in Verwaltungsvermgen nicht mehr bestehender Lnder gibt, war der Bundesgesetzgeber nicht an die Voraussetzung des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG fr die Errichtung einer bundesunmittelbaren Verwaltung gebunden. Es kommt also nicht darauf an, ob es sich hier um eine Angelegenheit handelt, fr die dem Bund im Sinne des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG das Recht der Gesetzgebung zusteht.

1.a) Der Bundesgesetzgeber konnte auf Grund der ihm in Art. 135 Abs. 4 GG verliehenen Kompetenz der Stiftung auch die knftige Verwaltung dieses Vermgens bertragen, weil die der Stiftung zugewiesenen Teile des ehemals preuischen Kulturbesitzes keine mehr oder weniger zufllige Ansammlung von Kultur- und Kunstgegenstnden, sondern lebendige, stndig an dem Ziel einer reprsentativen Auswahl aus dem Kulturschaffen aller Epochen und Lnder orientierte, organisch zusammengewachsene Einheiten sind. Die Verwaltung dieser Vermgenseinheit lt sich sinnvollerweise weder regional aufteilen noch lt sich ihre Erhaltung und Pflege von der Auswertung dieses Kulturbesitzes fr die Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und der damit verbundenen Hoheitsverwaltung sondern. Das Eigentum mit der daraus flieenden Verfügungsgewalt ber die Substanz der Gegenstnde und die Verwaltung dieses Vermgenskomplexes gehren kraft inneren Sachzusammenhangs untrennbar zusammen.

Dieser Eigenart des hier in Frage stehenden Verwaltungsvermgens wird die nhere Ausgestaltung des ehemals preuischen Kulturbesitzes zu einer Stiftung des ffentlichen Rechts gerecht. Wesen und Aufgabe der Stiftung sind gekennzeichnet durch das Vorhandensein eines bestimmten, an einen konkreten Zweck gebundenen und fr ihn zu verwaltenden Vermgens. Vermgen und Zweckbindung stehen bei ihr im allgemeinen so sehr im Vordergrund, da die mit dem Stiftungsvermgen verknpfte hoheitliche Verwaltungsttigkeit "im Gegensatz zu den Anstalten mehr als eine Zutat von untergeordnetem Range" erscheint (W. Weber, Die Krperschaften, Anstalten und Stiftungen des ffentlichen Rechts, 2. Aufl. <1943> S. 41). Das trifft in hohem Grade auch fr die Verwaltung des vom Stiftungsgesetz ergriffenen Vermgens zu. Angesichts dieser Besonderheit der Stiftungsverwaltung war es jedenfalls zulssig,

nach Art. 135 Abs. 4 GG eine Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" zu errichten und mit der nach Art. 135 Abs. 4 GG zulässigen Zuweisung des Eigentums am ehemals preußischen Kulturbesitz auch die sich darauf beziehende Verwaltungskompetenz dieser bundesmittelbaren Stiftung zu übertragen.

In der Übertragung der Verwaltung des preußischen Kulturbesitzes auf eine von Bund und Ländern getragene öffentlich-rechtliche Stiftung kommt zugleich der transitorische Charakter der Regelung zum Ausdruck, den der Bundesgesetzgeber im Hinblick auf die zur Zeit nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehörenden ehemals preußischen Gebietsteile gewahrt wissen wollte.

b) Der Hinweis, daß damit die Übergangsvorschrift des Art. 135 GG zu einem "Einfallstor für die Schaffung unbegrenzter Bundeszuständigkeiten" gemacht werde und auf diesem Umwege das System des Grundgesetzes über die Verteilung der Verwaltungskompetenzen umgestoßen werden könnte, übersieht, daß nach der insoweit eindeutigen Entstehungsgeschichte mit der Aufnahme des "überwiegenden Interesses des Bundes" als alternativer Voraussetzung neben das "besondere Interesse eines Gebietes" dem Bund lediglich die Möglichkeit gegeben werden sollte, den organischen Zusammenhang ihrer Zweckbestimmung nach zusammengehöriger, durch die Kriegswirren zerrissener Sammlungen und Bibliotheken von nationalrepräsentativer Bedeutung wieder herzustellen und sie ihrer ursprünglichen gesamtdeutschen Aufgabe zu erhalten. Da es keine unter die Absätze 1 bis 3 des Art. 135 GG fallenden Vermögenskomplexe mehr gibt, die diesen Anforderungen in einer dem ehemals preußischen Kulturbesitz auch nur annähernd vergleichbaren Weise entsprechen, ist der Bund nicht in der Lage, gestützt auf Art. 135 Abs. 4 GG weitere ins Gewicht fallende Teile früheren Landesvermögens an sich zu ziehen und in unmittelbare oder mittelbare Verwaltung zu nehmen.

Erläuterungen:

Nach § 31 Abs. 2 BVerfGG hat die Entscheidungsformel (Bundes-)Gesetzeskraft, nach Art. 8 EV in Verbindung mit Anl. I, Kap. III, Sachgebiet F, Abschnitt III (BGBl. II S. 963) auch im Beitrittsgebiet.

In anderem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht seine grundsätzlichen Ausführungen zu Art. 135 Abs. 4 GG auch im sog. "Fernseh-Urteil" bestätigt. Urteil des BVerfG vom 28. 02. 1961, BVerfGE 12, 205 (253):

.....

"e) Art. 135 Abs. 4 GG, der bei ‚überwiegendem Interesse des Bundes‘ erlaubt, von dem in Art. 135 Abs. 1 bis 3 GG geregelten Vermögensübergang abzuweichen (vgl. BVerfGE 10, 20 <36 ff.>), kann zur Stützung der Ansicht der Bundesregierung nicht herangezogen werden. Art. 135 Abs. 4 GG enthält eine ‚Sonderkompetenz‘, von der der Bund bei Errichtung einer bundesunmittelbaren Verwaltung Gebrauch machen kann, ohne an die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG (Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes) gebunden zu sein (BVerfGE 10, 20 <45>). Die Vorschrift sollte dem Bund die Möglichkeit geben, den organischen Zusammenhang ihrer Zweckbestimmung nach zusammengehöriger, durch die Kriegswirren zerrissener Sammlungen und Bibliotheken von nationalrepräsentativer Bedeutung wieder herzustellen und sie ihrer ursprünglichen

gesamtdeutschen Aufgabe zu erhalten (BVerfGE 10, 20 <47>). Nur auf Grund der ihm in Art. 135 Abs. 4 GG verliehenen Kompetenz konnte der Bundesgesetzgeber der Stiftung ‚Preußischer Kulturbesitz‘ (Gesetz vom 25. Juli 1957, BGBl. I S. 841) auch die künftige Verwaltung des preußischen Kulturbesitzes übertragen (BVerfGE 10, 20 <45 f.>). Art. 135 Abs. 4 GG ist eine Ausnahmvorschrift. Sie wäre überflüssig, wenn dem Bund schon nach anderen Vorschriften des Grundgesetzes die Befugnis zustünde, sich der nationalen Repräsentation und Traditionspflege anzunehmen."

.....

II. Einigungsbedingte Regelungen

1. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - BGBl. Teil II, 1990, S. 885 ff.

Art. 35 Abs. 5 EV:

"Die durch die Nachkriegsereignisse getrennten Teile der ehemals staatlichen preußischen Sammlungen (unter anderem Staatliche Museen, Staatsbibliotheken, Geheimes Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatliches Institut für Musikforschung) sind in Berlin wieder zusammenzuführen. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz übernimmt die vorläufige Trägerschaft. Auch für die künftige Regelung ist eine umfassende Trägerschaft für die ehemals staatlichen preußischen Sammlungen in Berlin zu finden".

2. Denkschrift zum Einigungsvertrag (BR-Drs.600/90 vom 31.08.1990,S. 355ff.)

Zu Art. 35 Abs. 5 (aaO S. 373)

"Eine besondere Regelung ist für die ehemals Staatlichen Preußischen Sammlungen in Ostberlin getroffen worden. Nach ihrem historischen Rang und ihrem Umfang haben diese Einrichtungen gesamtstaatliche Bedeutung. Die Nachkriegsereignisse führten teilweise zu einer Trennung einheitlicher Sammlungen. Vorrangiges Ziel muß es daher sein, sie in Berlin wieder zusammenzuführen.

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz soll die genannten Einrichtungen treuhänderisch verwalten. Über ihre künftige Trägerschaft wird zwar erst später entschieden, doch wird schon jetzt als Ziel künftiger Regelung eine umfassende Trägerschaft definiert. Die Ausgestaltung dieser Trägerschaft bleibt der späteren Regelung überlassen."

Erläuterungen:

Der vorstehend abgedruckte Art. 35 Abs. 5 EV, auf den die entscheidenden Änderungen der Rechtsgrundlagen der SPK zurückgehen, gilt seit dem 03. 10. 1990 im vereinten Deutschland als Bundesrecht (Art. 45 Abs. 2 EV).

1. *Das gesetzlich verankerte Zusammenführungsgebot in Art. 35 Abs. 5 Satz 1 EV ist wie sein Vorbild in § 3 Abs. 2 StiftG zwingend; der nach Merseburg (Sachsen-Anhalt) gelangte Teil des ehemaligen Preußischen Geheimes Staatsarchivs in Berlin-Dahlem musste also nach Berlin zurückgeführt werden.*
2. *Im einzelnen gelten Zusammenführungsgebot und vorläufige Trägerschaft der SPK für die Bestände, die an folgenden zwei Stichtagen bei den in Abs. 5 Satz 1 genannten Einrichtungen im Beitrittsgebiet vorhanden waren:*
 - a. *am 08. 05. 1945 (preußische Altbestände); diese Abgrenzung ergibt sich aus § 2 StiftG.*

- b. am 02. 10. 1990, so wie sich die Bestände vom 09. 05. 1945 an bis zur Vereinigung durch Erwerbungen oder durch organisatorische Zuwächse oder Abgaben verändert haben.
3. Nach Art. 35 Abs. 5 Satz 2 EV übernimmt die SPK die vorläufige Trägerschaft. Damit ist die SPK mit dem 03. 10. 1990 Rechtsträger auch der im Beitrittsgebiet befindlichen Teile der ehemals preußischen Sammlungen geworden. Die Rechtsqualität dieser Trägerschaft ergibt sich aus dem StiftG. Doch ist sie nur vorläufig. Satz 2 stellt damit klar, daß der EV noch nicht die (endgültige) Neuregelung i. S. von § 3 Abs. 1 StiftG darstellt. Nur in diesem Sinne bezeichnet auch die Denkschrift die Verwaltung durch die SPK als "treuhänderisch", ohne die Rechtsqualität dieser Trägerschaft im Verhältnis zum StiftG ändern zu wollen. Treuhandverwaltung i. e. S. übt die SPK nur im Rahmen des Rechtsträger- Abwicklungsgesetzes (RTAG) aus.
 4. Zwingende Vorgabe für die noch ausstehende Neuregelung i. S. von § 3 Abs. 1 StiftG ist nach Satz 3, eine "umfassende Trägerschaft" zu finden. Mit diesem Formelkompromiß ist ein Dissens zwischen dem Bund und einem Teil der alten Bundesländer überwunden worden: während der Bund die SPK festschreiben wollte, wollten die Länder die Möglichkeit einer ihren ordnungspolitischen Vorstellungen entsprechenden Neuregelung offenhalten; dies haben sie erreicht. Der - untechnische - Rechtsbegriff "umfassend" ist auslegungsbedürftig. Der Kompromißcharakter der Formel spricht für einen Minimalgehalt. Dieser läge darin, daß in Anlehnung an die bestehende Regelung ("auch") eine alle betroffenen Sammlungen umfassende, gemeinsame Trägerschaft vorgegeben wird, daß aber offenbleibt, durch wen und mit welcher Rechtsform und Finanzierung diese Trägerschaft wahrgenommen wird. Ausgeschlossen ist danach auf jeden Fall eine Aufteilung der Einrichtungen des preußischen Kulturbesitzes auf verschiedene Träger. Diese Grundentscheidung des EV entspricht den Erwägungen des BVerfG zum besonderen, inhaltlich aufeinander bezogenen Charakter der ehemals preußischen Sammlungen (vgl. BVerfGE 10, 20, 40 ff.).
 5. Zu beachten ist die Aussage der (Bundesrats-)Denkschrift, wonach die ehemals staatlichen preußischen Sammlungen in Berlin gesamtstaatliche Bedeutung haben. Damit nimmt die Denkschrift die entsprechende Feststellung des BVerfG auf (BVerfGE 10, 20, 41; 12, 205, 253), unterstreicht die Bundeszuständigkeit für die Sonderregelung des Art. 35 Abs. 5 EV und liefert einen wichtigen Orientierungspunkt für die zu findende Neuregelung.

Da der Einigungsvertrag eine endgültige Lösung für Trägerschaft und Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz nicht gebracht hatte, wurden die Gespräche zwischen Bund und Ländern und unter den Ländern fortgesetzt. Ergebnis war eine bis zum 01. 01. 1995 befristete vorläufige Regelung durch Beschluß der Ministerpräsidenten, der anschließend durch Änderungen des Finanzierungsabkommens, der Satzung der Stiftung und der Geschäftsordnung des Stiftungsrates umgesetzt wurde.

III. Innere Ordnung und Finanzierung der SPK

1. Satzung der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

Verordnung über die Satzung der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2014 (BGBl. I S. 347) geändert worden ist.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Stiftung wird durch ihre Organe verwaltet.

(2) Organe der Stiftung sind:

der Stiftungsrat, der Präsident, der Beirat.

(3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel, über dessen Ausgestaltung der Stiftungsrat mit Zustimmung des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beschließt.

§ 2

(1) Mitglieder des Stiftungsrates sind zwei Vertreter des Bundes, zwei Vertreter des Landes Berlin, zwei Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und je ein Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so können sie zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten entsenden.

(3) Der Bund hat hundertundzwanzig Stimmen. Die Länder haben achtzig Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Baden-Württemberg	neun Stimmen,
Bayern	eine Stimme,
Berlin	dreiundzwanzig Stimmen,
Brandenburg	zwei Stimmen,
Bremen	eine Stimmen,
Hamburg	zwei Stimmen,
Hessen	fünf Stimmen,

Mecklenburg- Vorpommern	eine Stimme,
Niedersachsen	sechs Stimmen,
Nordrhein-Westfalen	sechzehn Stimmen,
Rheinland-Pfalz	drei Stimmen,
Saarland	eine Stimme,
Sachsen	vier Stimmen,
Sachsen-Anhalt	zwei Stimmen,
Schleswig-Holstein	zwei Stimmen,
Thüringen	zwei Stimmen.

(4) Die Stimmen des Bundes und jedes einzelnen Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Kann ein Land in einer Stiftungsratssitzung nicht vertreten sein, so kann es sein Stimmrecht dem Vertreter eines anderen Landes zur Wahrnehmung in der Sitzung übertragen.

§ 3

(1) Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten über die Einberufung, den Gang der Verhandlung und die Beurkundung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

§ 4

(1) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn je ein Mitglied des Bundes, des Landes Berlin und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mindestens sieben der übrigen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2) Einer Mehrheit, die die Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließt, bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über

- a. den Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung des Präsidenten,
- b. den Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung des ständigen Vertreters des Präsidenten,
- c. den Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung des Generaldirektors der Staatlichen Museen, des Generaldirektors der Staatsbibliothek sowie der Direktoren des Geheimen Staatsarchivs, des Ibero-Amerikanischen Instituts und des Staatlichen Instituts für Musikforschung,
- d. die Feststellung des Stiftungshaushaltsplans - ausgenommen den Abschnitt für Neubauten und ihre Ersteinrichtung einschließlich des Grunderwerbs -, die Bewil-

ligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit sie nicht durch Einsparungen im laufenden Stiftungshaushaltsplan abgedeckt werden können, sowie die Entlastung des Präsidenten,

- e. die Übertragung der Verwaltung von Vermögenswerten auf eine andere Dienststelle oder Einrichtung,
- f. die Veränderung des Standortes einer Sammlung,
- g. den Erlaß und die Änderung seiner Geschäftsordnung.

(3) Über Grunderwerb für Neubauten und über die Errichtung von Neubauten einschließlich ihrer Ersteinrichtung sowie über den entsprechenden Abschnitt des Stiftungshaushaltsplans beschließen der Bund und das Land Berlin allein mit gleichem Stimmrecht. Beschlüsse hierüber werden nicht wirksam, wenn ihnen nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der übrigen Länder im Hinblick auf die von ihnen mitzutragenden Folgekosten widersprochen wird.

(4) Im übrigen faßt der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen.

§ 5

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Willensbildung der Stiftung, soweit es sich nicht um die Erledigung der laufenden Angelegenheiten handelt.

(2) Der Stiftungsrat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Stiftung zu verwalten ist. Er kann dem Präsidenten Weisungen erteilen.

(3) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Stiftung. Er erteilt dem Präsidenten Entlastung und kann von ihm jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.

(4) Der Stiftungsrat bildet einen geschäftsführenden Ausschuß, dem nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung alle Angelegenheiten des Stiftungsrates mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten übertragen werden können. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus je zwei Stiftungsratsmitgliedern des Bundes, des Landes Berlin und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus drei Stiftungsratsmitgliedern, die für jeweils drei Jahre von den übrigen Ländern benannt werden. Auch stellvertretende Stiftungsratsmitglieder können zu Ausschußmitgliedern bestellt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so können sie zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten entsenden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Stiftungsrat aus dem Kreis der Ausschußmitglieder für drei Jahre bestellt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein Vertreter des Bundes, des Landes Berlin und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zwei der drei

Vertreter der übrigen Länder anwesend sind. Der Bund hat sechs Stimmen, das Land Berlin und das Land Nordrhein-Westfalen haben je eine Stimme, die übrigen Länder haben zusammen drei Stimmen. Die Stimmen des Bundes können nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen.

§ 6

(1) Der Präsident hat die Beschlüsse des Stiftungsrats auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören insbesondere

- a. die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen, regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- b. die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
- c. die Ernennung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 und die Einstellung von Referendaren,
- d. der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

(3) Zu den laufenden Angelegenheiten gehören nicht

- a. alle Geschäfte, die die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 500.000 DM verpflichten, es sei denn, der Stiftungsrat hat eine besondere Ermächtigung erteilt,
- b. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluß von Gewährverträgen,
- c. Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- d. alle sonstigen Geschäfte, über die der Stiftungsrat sich die Beschlussfassung vorbehält.

§ 7

(1) Der Präsident vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Gegenüber dem Präsidenten wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten.

§ 8

Der Präsident und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglieder des Stiftungsrats oder deren Stellvertreter sein.

§ 9

(1) Der Beirat besteht aus nicht mehr als fünfzehn sachverständigen Mitgliedern, die vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Zweige der Verwaltung des ehemals preußischen Kulturbesitzes jeweils auf fünf Jahre berufen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung und die Regierung jedes an der Stiftung beteiligten Landes.

(2) Die Geschäftsordnung für den Beirat erläßt der Stiftungsrat.

§ 10

Der Beirat und seine einzelnen Mitglieder beraten den Stiftungsrat und den Präsidenten. Der Beirat und jedes seiner Mitglieder können dem Stiftungsrat und dem Präsidenten Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Die Stiftung erstattet ihnen die notwendigen baren Auslagen, entschädigt sie für entgangenen Verdienst, für notwendige Stellvertretungskosten und dergleichen durch eine Sitzungsvergütung und zahlt ihnen bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung. Dabei gelten die Vorschriften für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

(2) Für Erstattung schriftlicher Gutachten können Vergütungen vereinbart werden.

§ 12

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluß oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 14

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist alljährlich rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von dem Präsidenten im Entwurf aufzustellen, von dem Stiftungsrat festzustellen und von dessen Vorsitzenden dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die jährliche Prüfung der Rechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt im Sinne des § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung durch die für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde. Diese kann mit der Prüfung eine geeignete Stelle oder einen Abschlussprüfer beauftragen. Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Die jährliche Prüfung erfolgt unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesrechnungshof vorzulegen. Auf der Grundlage des Ergebnisses der jährlichen Prüfung entscheidet der Stiftungsrat über die Entlastung des Präsidenten oder der Präsidentin der Stiftung. Die Entlastung bedarf der Genehmigung der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde und des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 15

(1) Die Stiftung übernimmt mit dem Ersten des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, die Beamten, die bei Errichtung der Stiftung ganz oder überwiegend für die auf die Stiftung übergegangenen Vermögenswerte beschäftigt waren; die Vorschriften der §§ 129 und 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) sind anzuwenden. Die nach Errichtung der Stiftung von den Treuhänder-Dienstherren für Zwecke der Stiftung in das Beamtenverhältnis berufenen Personen werden nach Maßgabe des § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Stiftung versetzt; dies gilt auch für Beamte, denen ein Amt noch nicht verliehen ist.

(2) Die im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ganz oder überwiegend für die auf die Stiftung übergegangenen Vermögenswerte beschäftigten und die nach diesem Zeitpunkt für Zwecke der Stiftung eingestellten Arbeitnehmer sind mit dem Ersten des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, in den Dienst der Stiftung zu übernehmen. Soweit die für diese Arbeitnehmer maßgebenden Arbeitsbedingungen günstiger sind als diejenigen, die sich aus dem Tarifrecht der Stiftung ergeben, gelten die günstigeren Arbeitsbedingungen weiter, solange sie nicht durch andere tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Abmachungen ersetzt werden.

(3) Den nach Absatz 2 übernommenen Arbeitnehmern sowie ihren Hinterbliebenen wird abweichend von dem für die Stiftung geltenden Tarifrecht, die Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem für sie bisher geltenden Recht gewährt.

(4) Der Präsident regelt mit Zustimmung des Stiftungsrats und im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern die Erstattung der Versorgungsaufwendungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, wenn diese bei Eintritt des Versorgungsfalles für die auf die Stiftung übergegangenen Vermögenswerte ganz oder überwiegend beschäftigt gewesen sind und der Versorgungsfall vor dem Übernahmezeitpunkt (Absatz 1 und 2) eingetreten ist, sowie für deren Hinterbliebene.

2. Finanzierungsabkommen

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 24. Oktober/11. Dezember 1996

Veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt, 48. Jahrgang, S. 146, Bonn, den 20. März 1997

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

A b k o m m e n

§ 1

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses Abkommens der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die zum Ausgleich des Stiftungshaushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der Zuschußbedarf für Neubauten und ihrer Ersteinrichtung sowie für die Grundsanierung/Herrichtung vorhandener Gebäude einschließlich des Grunderwerbs wird je zur Hälfte vom Bund und dem Land Berlin getragen.

§ 3

Der verbleibende Zuschußbedarf wird nach Maßgabe der Regelung in § 4 wie folgt aufgeteilt:

1. Von einem Sockelbetrag der Betriebskosten von 240 Mio. DM tragen als Festbetrag der Bund 75 vom Hundert (= 180 Mio. DM) und die Länder 25 vom Hundert (= 60 Mio. DM).

2. Der über den Sockelbetrag hinausgehende jährliche Finanzbedarf wird vom Bund zu 75 vom Hundert und dem Land Berlin zu 25 vom Hundert getragen.

§ 4

Der nach § 3 von den Ländern als Festbetrag jährlich zu tragende Anteil am Sockelbetrag der Betriebskosten von 60 Mio. DM wird nach dem als Anlage diesem Abkommen beigefügten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel ist Bestandteil des Abkommens. Eine Modifizierung des Verteilungsschlüssels länderseits während der Laufzeit des Abkommens ist möglich.

§ 5

Mit Zustimmung aller anderen Vertragsschließenden kann der Bund oder ein Land über seine jeweiligen Finanzierungsleistungen gemäß § 3 hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn aufgrund einer Vereinbarung mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewährt werden und hierdurch keine Folgekosten entstehen.

§ 6

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende, frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden Bund und Länder rechtzeitig eine Regelung über die Anschlußfinanzierung treffen.

§ 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Bundesministerium des Innern abzugeben.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Für die Bundesrepublik Deutschland	(Helmut Kohl)
Erfurt, den 24. Oktober 1996	
Für das Land Baden-Württemberg	(Erwin Teufel)
Für den Freistaat Bayern	(Edmund Stoiber)
Für das Land Berlin	(Volker Kähne)
Für das Land Brandenburg	(Manfred Stolpe)
Für die Freie Hansestadt Bremen	(Henning Scherf)
Für die Freie und Hansestadt Hamburg	(Voscherau)
Für das Land Hessen	(Hans Eichel)
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	(Berndt Seite)
Für das Land Niedersachsen	(Gerhard Schröder)
Für das Land Nordrhein-Westfalen	(Johannes Rau)
Für das Land Rheinland-Pfalz	(Kurt Beck)
Für das Saarland	(i.V. Christiane Krajewski)
Für den Freistaat Sachsen	(Kurt Biedenkopf)

Für das Land Sachsen-Anhalt	(Reinhard Höppner)
Für das Land Schleswig-Holstein	(Heide Simonis)
Für den Freistaat Thüringen	(Bernhard Vogel)

Protokollnotiz des Freistaates Sachsen und des Landes Schleswig Holstein: Sachsen und Schleswig-Holstein behalten sich abweichend von dem in § 4 festgelegten Verteilungsschlüssel vor, beginnend mit dem Jahr 2000 einen geringeren Festbetrag zu leisten.

.....

Festbeträge der einzelnen Länder

	<u>TDM</u>	<u>Euro</u>
Baden-Württemberg	6 200	3.170
Bayern	350	179
Berlin	20 900	10.686
Brandenburg	1 400	716
Bremen	250	128
Hamburg	1 300	665
Hessen	3 600	1.840
Mecklenburg-Vorpommern	1 000	511
Niedersachsen	4 500	2.301
Nordrhein-Westfalen	10 650	5.445
Rheinland-Pfalz	2 300	1.176
Saarland	350	179
Sachsen	2 600	1.329
Sachsen-Anhalt	1 600	818
Schleswig-Holstein	1 600	818
Thüringen	1 400	716
	<hr/>	<hr/>
	60 000	30.677

Hinweis: Die EURO-Angaben sind nicht Bestandteil des Abkommens.

Erläuterungen:

Abweichend von dem im Übrigen weiter fortgeltenden Finanzierungsabkommen von 1997 leistet das Land Berlin ab dem Haushaltsjahr 2002 keine Zuschüsse mehr zu dem Bauhaushalt der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Die Bauausgaben der SPK werden seitdem zu 100 % durch den Bund finanziert.

Bis zum Inkrafttreten des derzeit gültigen Finanzierungsabkommens beruhte die Finanzierung der SPK auf dem Abkommen vom 18.10.1974, veröffentlicht im Bundesanzeiger 1974 Nr. 218 S. 1 sowie einem Beschluss der Ministerpräsidenten vom 12.03.1992.

3. Geschäftsordnung des Stiftungsrates

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" vom 06. 09. 1961 (BGBl. I S. 1709) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 3710) und vom 28. 01. 1993 (BGBl. I S. 135) gibt sich der Stiftungsrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Der Stiftungsrat tritt in der Regel zweimal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern zusammen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt.

(3) Der Präsident übersendet den Mitgliedern und deren Stellvertretern die Sitzungsunterlagen, soweit möglich, mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag.

(4) Sitzungsort ist in der Regel Berlin.

§ 2

Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates oder Stellvertreter sein muß.

§ 3

(1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluß in der Sitzung. Bei Abstimmung genügt die Anwesenheit eines Vertreters des Bundes oder des betreffenden Landes, um die auf den Bund oder das Land entfallenden Stimmen abzugeben (§ 2 Abs. 3 und 4 der Satzung).

(2) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende ausnahmsweise eine schriftliche Abstimmung herbeiführen oder den Präsidenten beauftragen, die Mitglieder um schriftliche Abstimmung zu bitten. Die Stimmen des Bundes und jedes einzelnen Landes können auch hierbei nur einheitlich abgegeben werden. In der Vorlage ist ein Datum (nicht früher als 4 Wochen nach Absendung) anzugeben, nach dem die Zustimmung als gegeben angenommen wird, wenn nicht eine gegenteilige Mitteilung eingegangen ist. Widerspricht ein Mitglied bis zu dem angegebenen Datum der schriftlichen Abstimmung, so ist der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) Mit dem Beschluß des Stiftungsrates über die Durchführung von Neubauten einschließlich Grunderwerb und Ersteinrichtung (§ 4 Abs. 3 der Satzung) ist den widerspruchsberechtigten Ländern eine Schätzung der innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung der einzelnen Baumaßnahmen entstandenen jährlichen Haushaltsbelastungen mitzuteilen. Ein Widerspruch ist auf der nächsten Sitzung des Stiftungsrates, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Beschlußmitteilung zu erklären.

§ 4

(1) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Präsident und seine von ihm zu bestimmenden Mitarbeiter teil, soweit nicht der Vorsitzende im Einzelfall eine andere Anordnung trifft. Weitere Personen können soweit notwendig und zweckmäßig, vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(2) Die Stellvertreter der Stiftungsratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, auch wenn das Mitglied, das sie vertreten, selbst anwesend ist. Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und die Sitzungsbevollmächtigten (§ 2 Abs. 2 der Satzung) können zu den Sitzungen sachkundige Personen aus ihrem Geschäftsbereich hinzuziehen.

§ 5

Über das Ergebnis der Verhandlungen und über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. Abschriften der Niederschrift sind den Mitgliedern und den Stellvertretern so bald wie möglich durch den Vorsitzenden oder den Präsidenten zu übermitteln.

§ 6

(1) Der geschäftsführende Ausschuß (§ 5 Abs. 4 der Satzung) entscheidet in den ihm allgemein oder besonders übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stiftungsrates.

(2) Dem geschäftsführenden Ausschuß ist allgemein die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit nicht der Stiftungsrat die Beschlußfassung sich vorbehalten hat oder selbst beschließt:

- a. Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen I a BAT sowie Höhergruppierung in diese Vergütungsgruppe;
- b. Höhergruppierung von Angestellten in Abweichung vom Stiftungshaushalt, wenn ohne Zuweisung höherwertige Tätigkeiten ein tariflicher Anspruch vorliegt, der nicht durch Inanspruchnahme freier Stellen befriedigt werden kann;
- c. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit sie durch Einsparungen im laufenden Stiftungshaushalt gedeckt werden können;
- d. eilige Ankaufsfälle, die ihm der Präsident vorlegt;
- e. Anmietung von Gebäuden und Räumen, soweit nicht der Präsident dazu ermächtigt ist;
- f. Annahme von Schenkungen, soweit nicht der Präsident dazu ermächtigt ist.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß tagt nach Bedarf. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 5 für den geschäftsführenden Ausschuß sinngemäß.

§ 7

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Stiftungsrates und des geschäftsführenden Ausschusses treten bei Bedarf die zuständigen Referenten der Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Stiftungsratsmitglieder zusammen (Referentenkommission). Der Vorsitzende der Referentenkommission wird durch den Stiftungsratsvorsitzenden bestimmt.

§ 8

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Stiftungsrates über Neubauten einschließlich Grunderwerb und Ersteinrichtung (§ 4 Abs. 3 der Satzung) besteht eine Baukommission.

Sie setzt sich zusammen aus den zuständigen Referenten (§ 7) des Bundes und des Landes Berlin sowie aus Vertretern der Baurechtsorte des Bundes und Berlins. Die übrigen Länder können Vertreter ihrer zuständigen Ministerien oder Senatsverwaltungen, auch der Baurechtsorte, mit beratender Stimme zu den Sitzungen entsenden. Die Vorsitzenden der Museumskommission und der Bibliothekskommission des Beirates nehmen ebenfalls mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen können zu den Beratungen hinzugezogen werden. Den Vorsitz führt ein vom Stiftungsratsvorsitzenden bestellter Vertreter des Bundes oder des Landes Berlin.

§ 9

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. 07. 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 23. 05. 1975 beschlossene Geschäftsordnung für den Stiftungsrat außer Kraft.

4. Geschäftsordnung des Beirates

(beschlossen durch den Stiftungsrat am 14. 12. 1961, geändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 19. 11. 1982)

Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Satzung der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" vom 6. September 1961 (BGBl. I S. 1709) erläßt der Stiftungsrat für den Beirat der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Der Beirat besteht aus 10, höchstens 15 Mitgliedern, die auf den Gebieten der Kunst, des Museumswesens, des Bibliothekswesens und denjenigen Gebieten, auf denen die Stiftung wissenschaftliche Institute unterhält und wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, sachverständig sind.

(2) Die Amtsdauer der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 der Satzung berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung berufen.

(4) Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

(5) Mitglieder des Beirates können jederzeit aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn sie den mit ihrer Mitgliedschaft im Beirat zusammenhängenden Aufgaben nicht nachkommen, vom Stiftungsrat abberufen werden.

§ 2

(1) Der Beirat und seine einzelnen Mitglieder haben die Aufgabe, den Stiftungsrat und den Präsidenten in kunst-, museums- und bibliotheksfachlichen Fragen sowie in wissenschaftlichen Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung und ihrer Einrichtungen ergeben, zu beraten. Der Beirat und seine einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des Stiftungsrates oder des Präsidenten gutachtliche Stellungnahmen im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben zu erteilen.

(2) Der Beirat und seine einzelnen Mitglieder können im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben von sich aus dem Stiftungsrat und dem Präsidenten Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Soweit solche Vorschläge und Anregungen von einzelnen Mitgliedern des Beirates ausgehen, sind sie auf Verlangen des Stiftungsrates oder des Präsidenten im gesamten Beirat zu beraten.

§ 3

Zur Beratung spezieller Fachfragen werden aus den Mitgliedern des Beirates eine Museumskommission und eine Bibliothekskommission gebildet. Weitere Kommissio-

nen können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates gebildet werden. Die Beratungsergebnisse dieser Fachkommissionen sind von ihren jeweiligen Vorsitzenden dem Stiftungsrat durch den Präsidenten zuzuleiten. Auf Verlangen des Stiftungsrates oder des Präsidenten sind die Beratungsergebnisse der Fachkommissionen dem gesamten Beirat zur weiteren Beratung vorzulegen.

§ 4

Die Stellungnahmen, Empfehlungen, Vorschläge und Anregungen des Beirates, seiner einzelnen Mitglieder und seiner Fachkommissionen binden den Stiftungsrat und den Präsidenten nicht.

§ 5

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer (§ 1 Abs. 2) des betreffenden Mitglieds. Ist infolge des Ablaufs der Amtszeit oder des Ausscheidens aus sonstigen Gründen kein Vorsitzender oder Stellvertreter im Amt, so beruft der Vorsitzende des Stiftungsrates eine Sitzung des Beirates zwecks Neuwahl ein.

(2) Der Präsident nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Andere Dienstangehörige der Stiftung können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, soweit es der Vorsitzende für erforderlich hält. Der Präsident und die übrigen nicht zum Beirat gehörigen Sitzungsteilnehmer haben kein Stimmrecht.

§ 6

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorsitzende des Beirates lädt mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates die Mitglieder des Beirates schriftlich und mit angemessener Frist zu den Sitzungen des Beirates ein; die Tagesordnung ist im Einladungsschreiben anzugeben. Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, sollen dies dem Vorsitzenden so rechtzeitig mitteilen, daß eine Verlegung der Sitzung möglich ist.

§ 7

Der Beirat berät über seine und seiner Mitglieder Stellungnahmen, Empfehlungen, Vorschläge und Anregungen und faßt seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beratungs- und entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8

(1) Falls Fachkommissionen gebildet werden (§ 3), wählen die Mitglieder dieser Kommissionen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Zu den Sitzungen der Fachkommissi-

onen lädt deren Vorsitzender mit Genehmigung des Vorsitzenden des Beirates ein. § 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende des Beirates und der Präsident haben das Recht, an den Sitzungen der Fachkommissionen teilzunehmen. Andere Dienstangehörige der Stiftung können zu den Sitzungen der Fachkommissionen hinzugezogen werden, soweit es der Vorsitzende des Beirates für erforderlich hält.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Stiftung erstattet ihnen die notwendigen baren Auslagen, entschädigt sie für entgangenen Verdienst, für notwendige Stellvertretungskosten und dergleichen durch eine Sitzungsvergütung und zahlt ihnen bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung. Dabei gelten die Vorschriften für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung in der jeweils geltenden Fassung. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach der Reisekostenstufe C.

(2) Aufträge zur Erstattung schriftlicher Gutachten können einzelnen Mitgliedern des Beirates vom Stiftungsrat oder vom Präsidenten mit Genehmigung des Stiftungsrates erteilt werden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder der Präsident können hierfür Vergütungen vereinbaren. Die Befugnis des Stiftungsrates oder des Präsidenten, Gutachten von anderen Sachverständigen anzufordern, bleibt unberührt.

§ 10

Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, besondere Anordnung, durch Beschluß des Stiftungsrates oder durch EntschlieÙung des Beirates vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11

(1) Über die Beratungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Beratungen und auch etwaige von den EntschlieÙungen des Beirates abweichende Stellungnahmen und Auffassungen einzelner Beiratsmitglieder wiedergeben soll. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von diesem den Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten.

(2) Das gleiche gilt für die Beratungen der Fachkommissionen.

IV. Sonderregelung

In der alten Bundesrepublik ergab sich die Notwendigkeit, die Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger zu regeln. Im Geltungsbereich des GG belegene Vermögensgegenstände von Rechtsträgern mit Sitz außerhalb dieses Geltungsbereiches (praktisch vor allem im Gebiet der DDR und Ostberlins und in den früheren deutschen Ostgebieten) wurden der treuhänderischen Verwaltung des Bundes überwiesen, Kulturgüter jedoch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz) - (auszugsweise) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065) i. d. F. des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460)

.....

§ 27

Sonstige öffentliche Rechtsträger

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände von Körperschaften - mit Ausnahme von Gebietskörperschaften -, von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren letzten Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und die vor dem 9. Mai 1945 nach deutschem Recht errichtet und bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes handlungsunfähig geworden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände und zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes in die treuhänderische Verwaltung des Bundes über. Der zuständige Bundesminister kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 1, 2 Satz 1, §§ 20, 21. Die treuhänderische Verwaltung durch den Bund endet mit einer endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Vermögensgegenständen im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer friedensvertraglichen Regelung im Sinne des Artikels 7 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 305).

(3) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände, die am 8. Mai 1945 Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, jedoch in den Gebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 zustanden einschließlich der aus diesen Vermögensgegenständen gezogenen Nutzungen, der aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöse und einschließlich der Vermögensgegenstände, die auf Grund eines diesen Gebietskörperschaften am 8. Mai 1945 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung

eines diesen Gebietskörperschaften zu diesem Zeitpunkt gehörenden Gegenstandes erworben worden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung des Bestandes der Vermögensgegenstände in die treuhänderische Verwaltung des Bundes über. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, über die nach dem 8. Mai 1945 rechtswirksam verfügt worden ist. Rechte Dritter bleiben unberührt. Im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertritt der Bundesminister des Innern die Gebietskörperschaften gerichtlich und außergerichtlich. Er kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Über Vermögensgegenstände (Satz 1), die der treuhänderischen Verwaltung des Bundes unterliegen, darf nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gebietskörperschaften verfügt werden; der Bundesminister des Innern und die von ihm beauftragten Dienststellen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind jedoch berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme des § 3, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 und der §§ 5, 23 und 26, die sinngemäß gelten, keine Anwendung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Vermögensgegenstände, die Kulturgüter sind, insbesondere Archiv-, Bibliotheks-, Museumsbestände und sonstige Kunstsammlungen oder wissenschaftliche Sammlungen einschließlich Inventar, gehen zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände in die treuhänderische Verwaltung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz über. Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß diese treuhänderische Verwaltung über einzelne Kulturgüter auch dann endet, wenn sie auf Grund einer Entscheidung des Bundesministers des Innern an Personen oder Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) übertragen werden.

Das RTAG ist gem. Art. 8 EV in Verbindung mit Anlage I Kap. IV Sachgebiet a Abschn. I Nr. 14 (BGBl. II S. 965) im Beitrittsgebiet nicht in Kraft getreten. Die durch das RTAG für die SPK begründeten Zuständigkeiten können danach nur im bisherigen Bundesgebiet ausgeübt werden.

Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Von-der-Heydt-Str. 16-18
10785 Berlin
info@hv.spk-berlin.de
www.preussischer-kulturbesitz.de